

Die Rückkehr einer autoritären Jugendhilfe?
**Kontrolle und Strafe unter dem Deckmantel von
Schutz und Fürsorge**

**Dresden
am 29.05.2013**

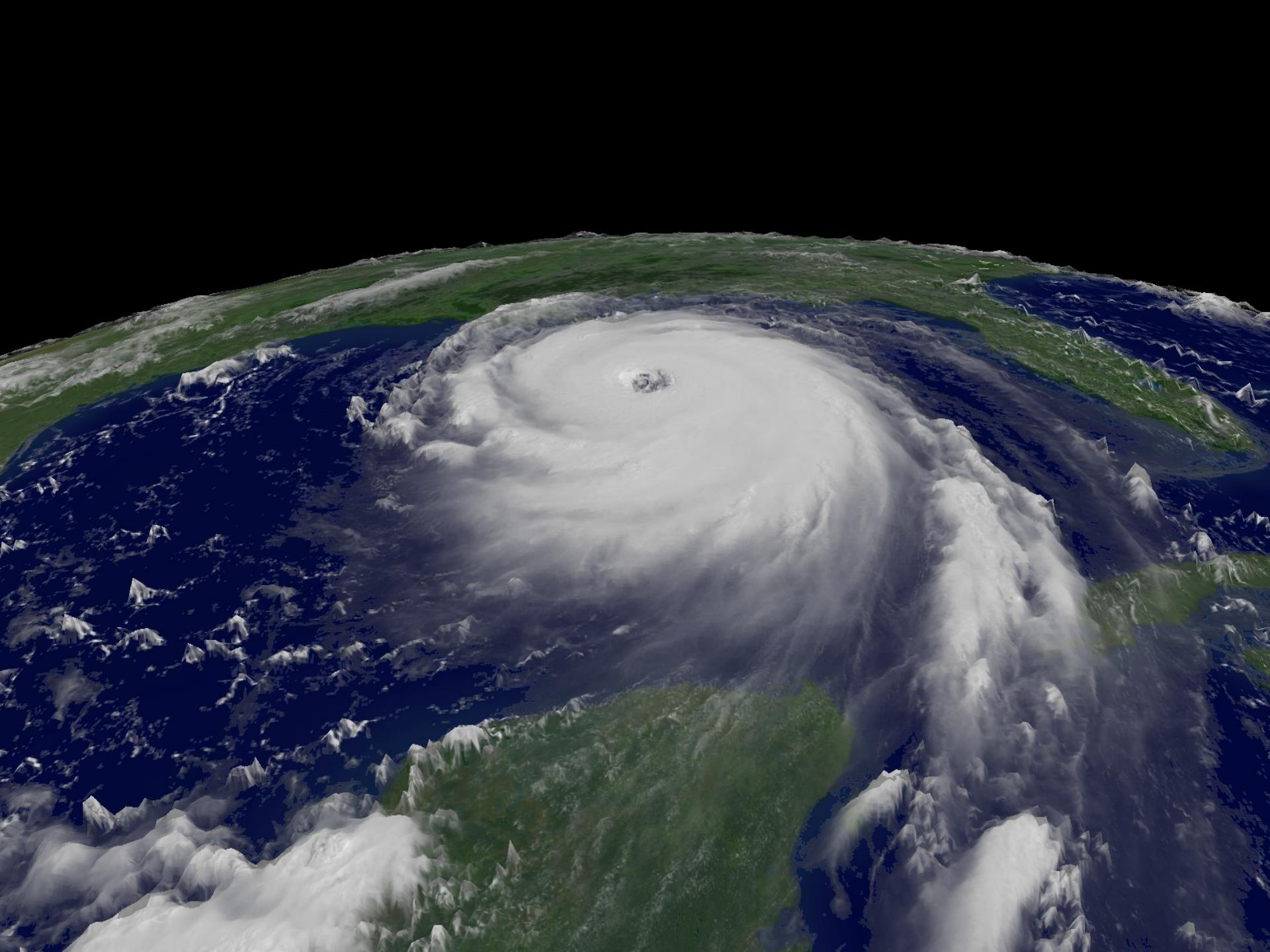
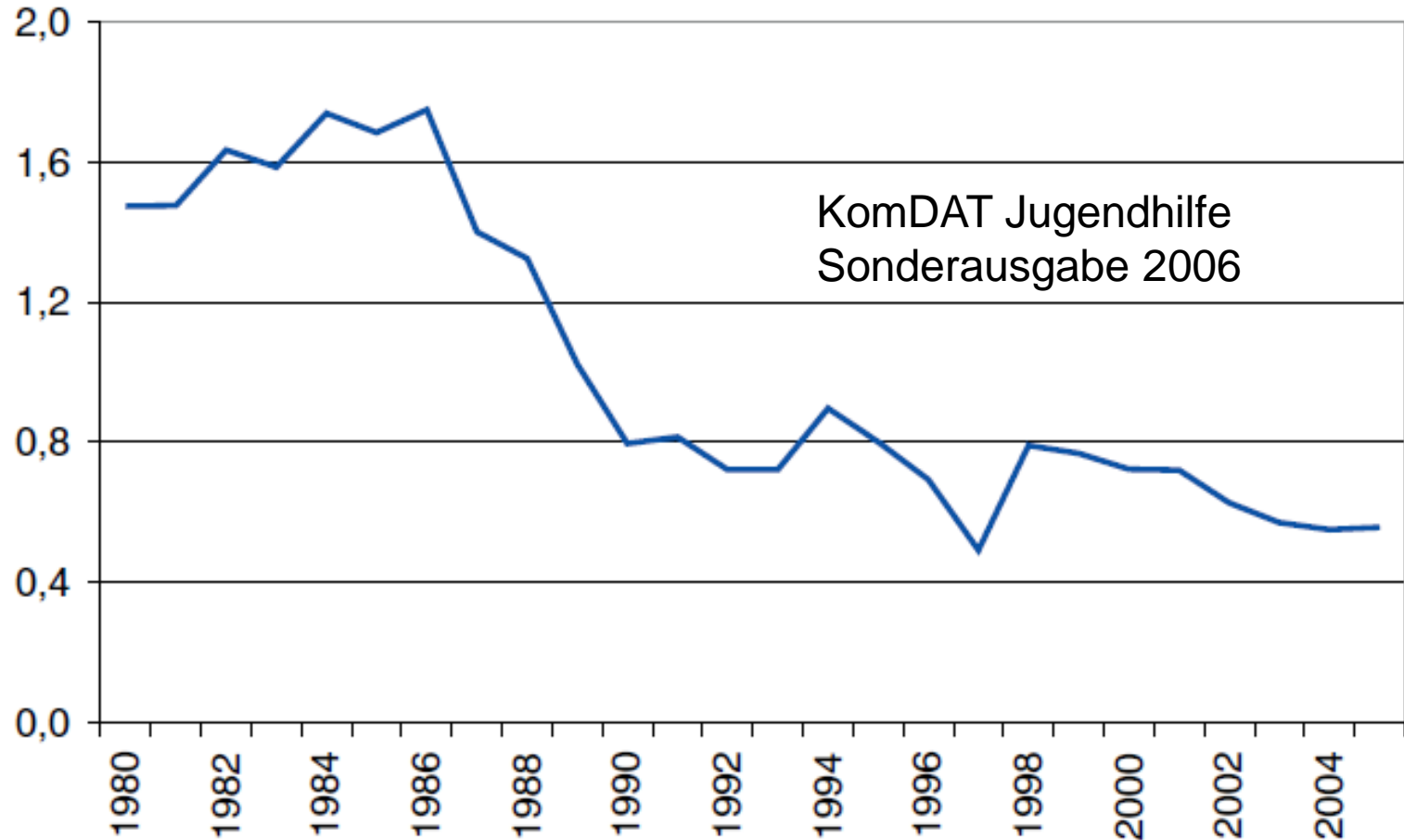


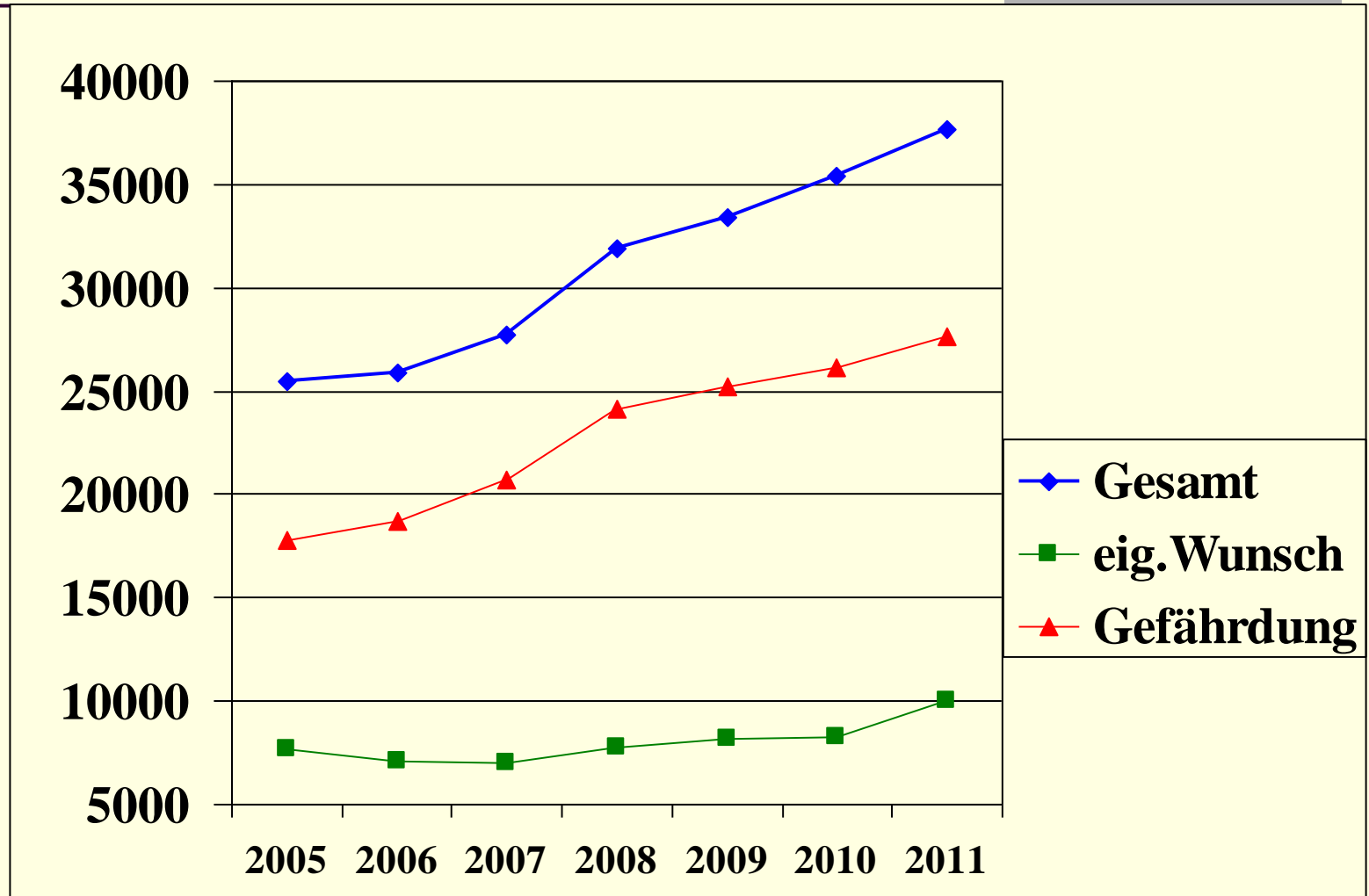
Abb. 1: Entwicklung der Kindstötungen bis zum Alter von unter 10 Jahren (Deutschland; 1980-2005; Angaben pro 100.000 der altersgleichen Bevölkerung)



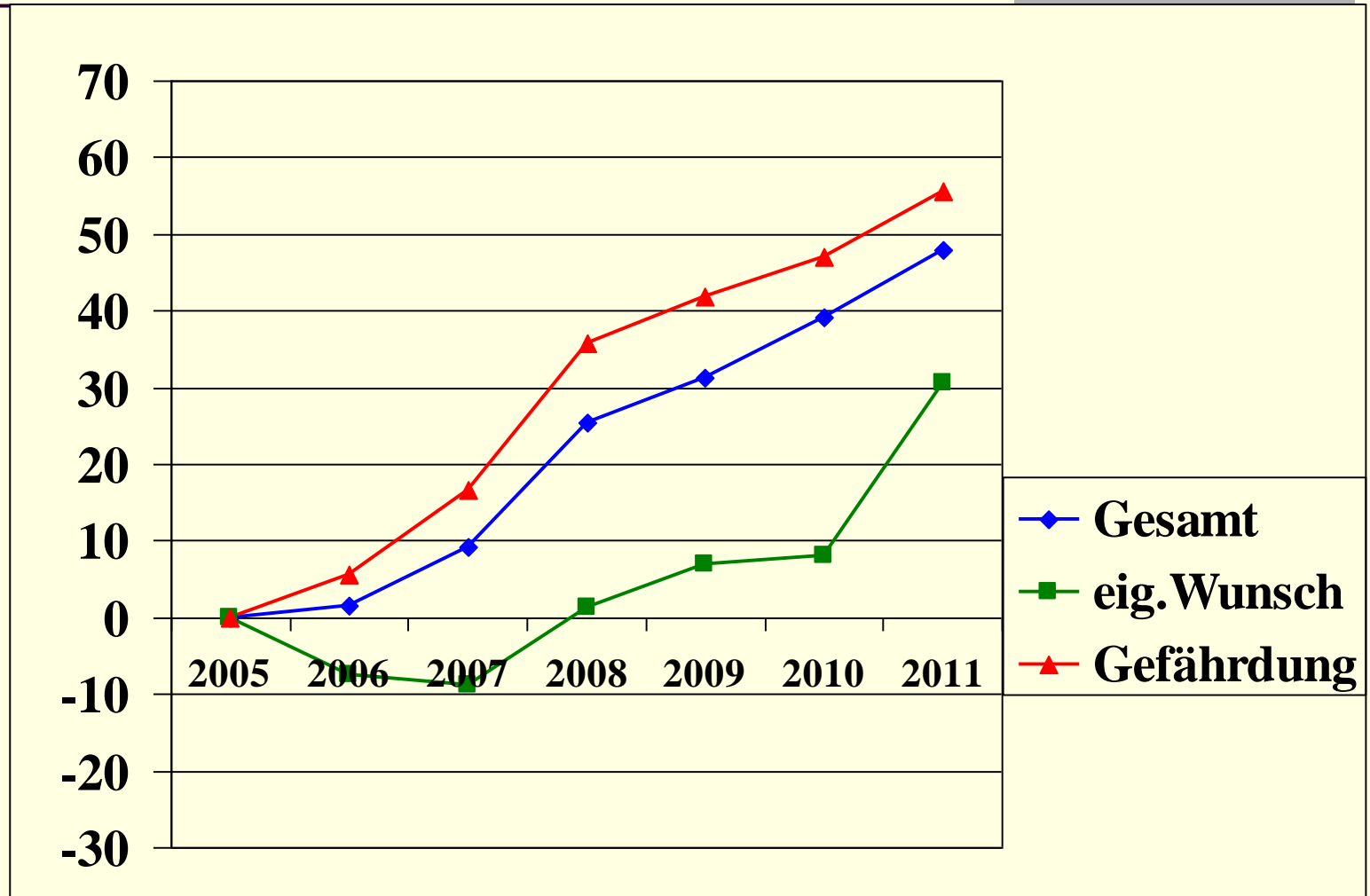
Angaben bis 1997 nach ICD-9, danach ICD-10

Quelle: www.gbe-bund.de [19.10.2006]

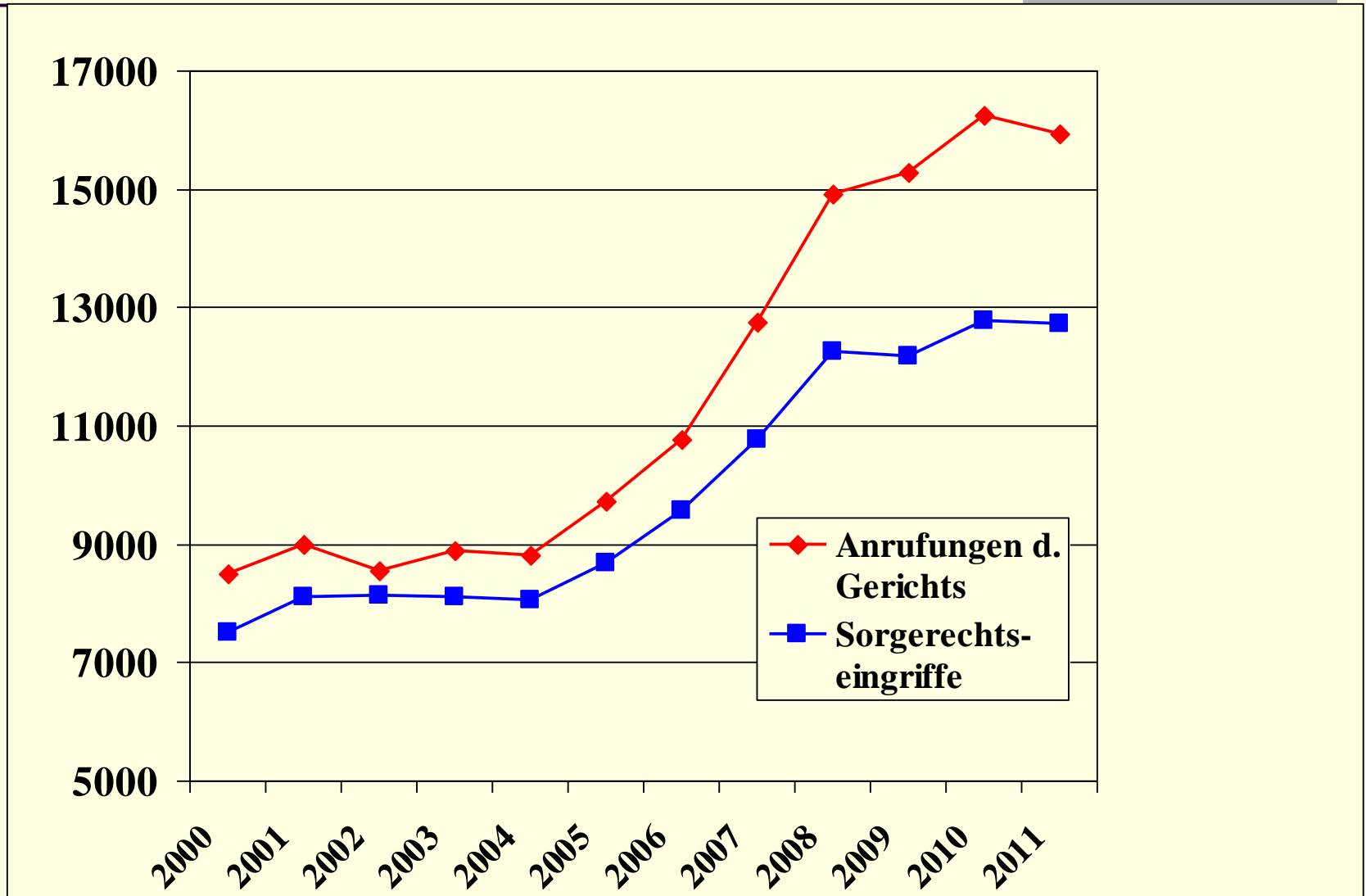
Entwicklung der Inobhutnahmen 2005-2011 (Fallzahlen)



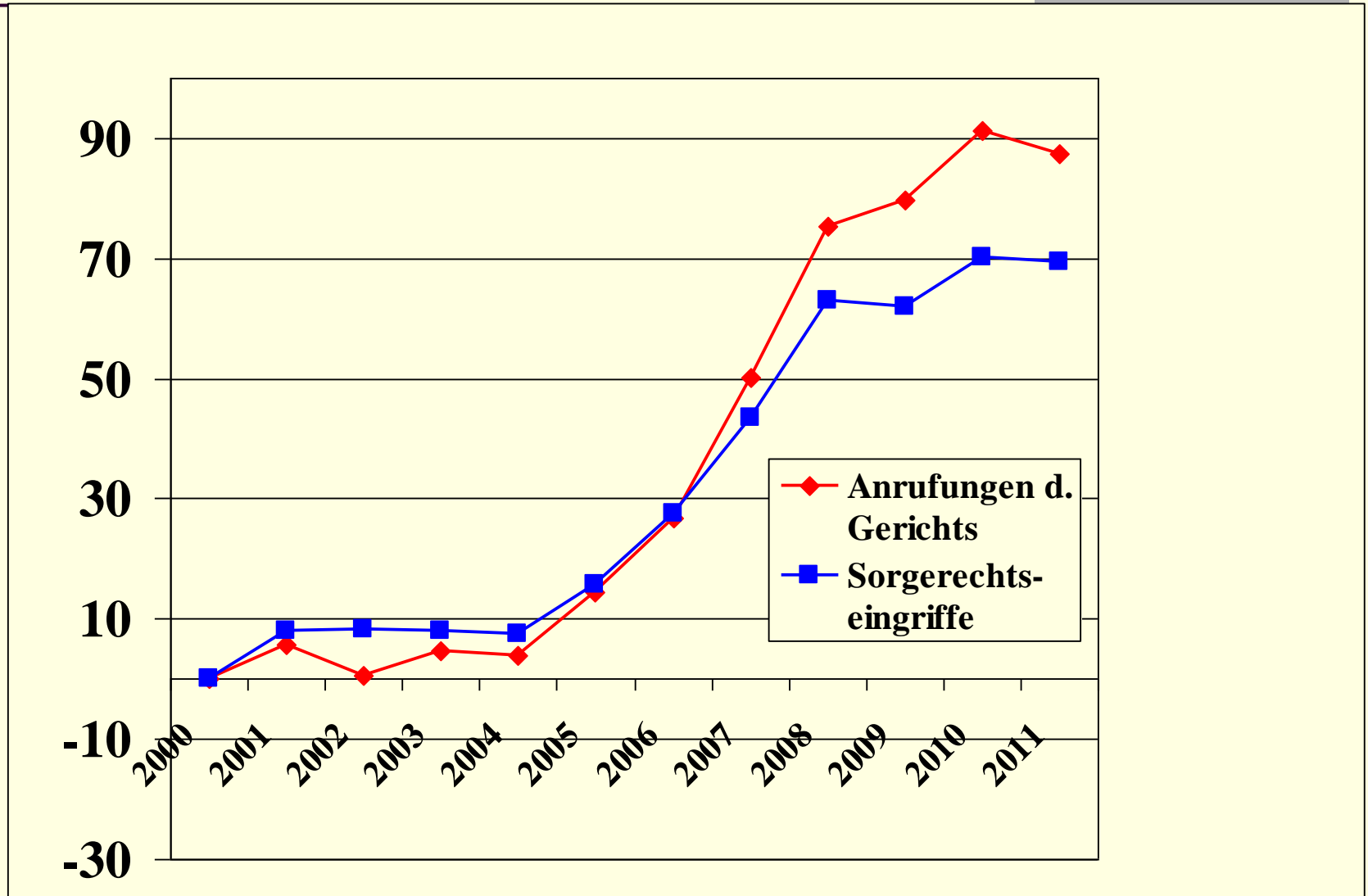
Entwicklung der Inobhutnahmen 2005-2011 (Veränderungen in %)



Entwicklung der gerichtlichen Maßnahmen (Fallzahlen)



Entwicklung der gerichtlichen Maßnahmen (Veränderungen in %)



Ausgangspunkt

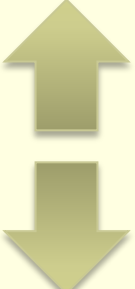
Es haben sich in der Praxis ganz unterschiedliche zumeist implizite Verständnisse zum Begriff des Schutzkonzeptes herausgebildet, die aber einem öffentlichem Diskurs bislang kaum zugänglich sind. Nach wie vor

- gibt es **keine anerkannte Definition** des Begriffs Schutzkonzept im Kontext einer Kindeswohlgefährdung;
- gibt es keine Auseinandersetzung mit der Frage, bei **welchen Problemkonstellationen** Schutzkonzepte als **legitime Strategie** angesehen (und auch aus rechtsstaatlicher Perspektive vertreten) werden können;
- gibt es keine Diskussion dazu, in welchen **Verhältnis Schutzkonzepte zur Hilfeplanung** nach § 36 SGB VIII stehen und wie sie dort angekoppelt bzw. eingebunden sind;
- werden öffentlich **kaum Regeln und Verfahrensweisen** diskutiert, wie solche Schutzkonzepte zu realisieren und umzusetzen sind;
- gibt es keine Aussagen dazu, wie **Betroffene** (Eltern und Kinder) an der Festlegung solcher Schutzkonzepte zu **beteiligen** sind (vgl. hierzu die entsprechenden Aufforderungen in den §§ 8a und 36 SGB VIII).

Fazit

Es gibt **kein erkennbares gemeinsames Konzept** und keinen gemeinsamen Qualitätsrahmen für die Umsetzung von Schutzkonzepten in der Hilfeplanung.

Damit wird den Fachkräften in den Jugendämtern und bei den freien Trägern ein relativ breites Tor geöffnet. Diese immer aus den Interessen der Kinder begründeten Schutzkonzepte werden je nach eigenem Verständnis:

Verbindlichkeit  als **klar formulierte letzte Maßnahme** vor der Anrufung des Familiengerichtes oder als letztlich **unverbindliches „Druckmittel“** gegenüber den Eltern verwendet.

Es gibt keine sozialstaatlichen Hilfeleistungen ohne Kontrolle.

Kontrolle ist nur gerechtfertigt, wenn sie mit nützlicher Hilfe verbunden ist.

Keine Hilfe ohne Kontrolle, aber keine Kontrolle, die nicht kontrolliert werden kann.

Hilfe und Kontrolle sind Pole einer Spannung, die in Balance gehalten werden müssen, damit sich nicht einer der beiden Aufträge abgespalten negiert und bagatellisiert werden kann.

(vgl. Schrapper 2008)

-
- **Jugendhilfe muss angesichts der von ihr geforderten Kontrollaufträge auch deutlich machen, dass sie nur kontrollieren darf, wenn sie auch helfen kann.**
 - **Im professionellen Selbstverständnis von Fachkräften der Sozialen Arbeit darf Kontrolle nicht als die „dunkle Seite“ ihrer Aufgaben abgespalten werden, sondern muss in Haltung und Verfahren der Jugendhilfe produktiv gestaltet werden.**
 - **Orte und Verfahren einer professionellen Reflexion und Vergewisserung müssen immer wieder hergestellt, gepflegt und abgesichert werden.**
 - **Die notwendige Kontrolle der Kontrolleure ist durch die Organisationen der öffentlichen und freien Träger jederzeit strukturell abzusichern.**

„Das in die Regelversorgung zu implementierende System muss auf die lückenlose Identifizierung von Kleinkindern in familialen Risikosituationen ausgerichtet sein, um deren Entwicklung durch Hilfen zu begleiten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls - wenn zum Schutz des Kindes erforderlich - auch gegen den Elternwillen zu intervenieren.“ (NZFH 2008)



BAG | Bundesarbeitsgemeinschaft
ASD | Allgemeiner Sozialer Dienst
KSD | Kommunaler Sozialer Dienst

Pressemitteilung

Kiel, 9. Oktober 2012

Zunehmende Angst vor den Jugendämtern behindert den Kinderschutz

Die BAG ASD/KSD stellt eine zunehmende Angst der Bevölkerung vor einer Kontaktaufnahme zu den Jugendämtern fest.

Fazit:

„Die Frage, wann und in welcher Weise der private Lebensraum eines Kindes und einer Familie vom Staat beobachtet, bewertet und zum Gegenstand einer Intervention gemacht werden kann und soll, berührt die grundlegende Frage des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit, von gesellschaftlicher Kontrolle und individueller Freiheit, von eigenständigem Elternrecht auf Erziehung und Gewährleistung des Kindeswohls. Wie diese Frage in der Gesellschaft diskutiert wird, hat Auswirkungen für das Selbstverständnis und für die Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe: Es geht darum, ob Jugendhilfe die mittlerweile gefundene Balance zwischen einer modernen Dienstleistungskonzeption einerseits und dem Aufrechterhalten des Schutzgedankens andererseits wirkungsvoll und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen ausgestalten kann.“ (Merchel, 2008, S. 12)